

3., durch die Zeugnisse der Justiz-Behörden, bei denen er beschäftigt gewesen ist, darthun, daß seine Führung, sein Fleiß und seine Befähigung zu den Geschäften befriedigend gewesen seien.

Hiernach werden Akzessiten, welche in der ersten Prüfung nur den dritten Censur-Grad, ganz oder theilweise, erhalten haben, zu dem Auditoren-Examen nicht eher zugelassen, als nachdem sie die erste Prüfung wiederholt und wenigstens den zweiten Censur-Grad erlangt, bezüglich nachdem sie den in §. 13 Absatz 4 vorgeschriebenen Ausbildungs-Kursus bei dem Kreisgerichte nachträglich noch absolvirt haben.

Kann ein Akzessit den unter 3 erforderlichen Nachweis nicht beibringen, so ist er durch das Appellations-Gericht nach Befinden auf ein halbes oder auf ein ganzes Jahr zur Fortsetzung seiner Vorbildung an das betreffende Kreisgericht zurückzuweisen.

§. 18.

Die Meldung zu der zweiten Prüfung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die Meldungsgesuche mit den Zeugnissen der Behörden, bei welchen der Akzessit beschäftigt gewesen ist, an das Appellations-Gericht einsendet.

Das Appellationsgericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vorladung zu dem Examen ebenso wie bei dem ersten Examen (§. 2) Anzeige davon an das betreffende Ministerium zu machen. Der Präsident des Appellationsgerichts ernannt die Prüfungskommission, hinsichtlich deren Zusammensetzung die im §. 3 erteilten Vorschriften gelten.

§. 19.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ernennen des Appellations-Gerichts eine angemessene Zahl von Akzessiten gemeldet hat, und zwar in folgender Weise, statt.

Es werden zunächst dem betreffenden Akzessiten kurrente Akten in einer an das Appellations-Gericht zur Fällung des Erkenntnisses gediehenen Civil-Proceß-Sache zweiter Instanz vorgelegt, aus welchen der Kandidat eine schriftliche Relation mit Votum auszuarbeiten und binnen drei Wochen bei dem Appellations-Gerichte einzureichen, sodann aber in der Sitzung des Kollegiums mündlich zu referiren, ein gutachtliches Votum abzugeben und dasselbe zu begründen hat.

Dabei ist dem Kandidaten gestattet, die schriftlich ausgearbeitete Relation bei dem mündlichen Vortrage zu benutzen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Kollegiums hat der Kandidat das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dasselbe innerhalb acht Tagen nach der betreffenden Sitzung dem Referenten des Kollegiums zu übergeben.

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellations-Gerichts, unter denen sich regelmäßig die zur Prüfungskommission bestimmten Mitglieder des Kollegiums